



Foto: peterschreiber.media - stock.adobe.com

Rechtliches

UNFALL MIT DEM DIENSTWAGEN: WER HAFTET WANN?

Bei Dienstfahrten gelten andere Haftungsregeln als bei Privatfahrten.

Jeder zweite Deutsche wünscht sich laut Umfragen einen Dienstwagen. Kein Wunder, denn ein Dienstwagen kann bares Geld wert sein. Aber wer haftet bei einem Unfall mit einem Dienstwagen? „Sofern bei einem Dienstwagen die Schuld beim Unfallgegner liegt, kann nur der Eigentümer des Dienstfahrzeugs die Ansprüche geltend machen. Das kann der Arbeitgeber sein, bei Leasing oder Finanzierung gehen aber auch oft die Ansprüche an die Bank über“, erklärt der Regensburger Rechtsanwalt Gerold Seibert. „Trägt jedoch der Arbeitnehmer die Schuld, dann kann der Unfallgegner sich aussuchen, bei wem er seine Ansprüche geltend macht – entweder beim Fahrer oder beim Halter.“ Beim Schaden am eigenen Fahrzeug kommt es darauf an, ob der Arbeitgeber eine Vollkaskoversicherung hat oder nicht. „Hat er keine, dann stellt sich die Frage, wer im Verhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer den Schaden trägt. Das kann komplizierter werden, denn hier greifen ar-

beitsrechtliche Regelungen“, erklärt der Fachanwalt für Verkehrs- und Arbeitsrecht. Arbeitsgerichte wenden bei einer Dienstfahrt andere Haftungsregeln an als im Fall einer privaten Fahrzeugnutzung.

„Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung stellt hier auf den Grad des Verschuldens ab – hat der Arbeitnehmer leicht, mittel oder grob fahrlässig gehandelt“, so Seibert. Bei einer leichten Fahrlässigkeit hafte der Fahrer gar nicht, bei grober Fahrlässigkeit hafte der Arbeitnehmer in der Regel voll. Grob fahrlässig hat der Fahrer beispielsweise gehandelt, wenn er unter Alkohol- oder Drogeneinfluss unterwegs war, am Steuer einschläft, bei Rot über die Ampel fährt oder beim Fahren mit dem Handy telefoniert hat. Unachtsamkeiten werden in der Regel als leichte Fahrlässigkeit eingestuft, hier trägt der Arbeitgeber das volle Kostenrisiko. Er hat in diesem Fall den Schaden zu tragen – selbst wenn die Versicherung eine Selbstbeteiligung vorsieht. Bei mittlerer Fahrlässigkeit, die beispielsweise

beim sogenannten „Mitschwimmen“ – der Fahrer orientiert sich in der Abbiegespur an der falschen Ampel – vorliegt, quotelt die Rechtsprechung. Das bedeutet, dass sich der Fahrer an den Kosten beteiligen muss. „Dennoch wird immer der Einzelfall betrachtet: Ist beispielsweise ein naher Angehöriger gestorben und der Fahrer war nachvollziehbar in seinen Gedanken woanders, dann reduziert sich der Grad des Verschuldens“, erklärt Seibert.

Die meisten Firmenwagen sind zwar vollkaskoversichert, aber häufig durch eine Selbstbeteiligung ergänzt. Liegt bei einem Unfall mittlere Fahrlässigkeit vor, dann beschränkt sich die Haftung des Arbeitnehmers auf die Höhe der festgelegten Selbstbeteiligung. Arbeitgeber sollten deshalb Dienstwagen mit Vollkaskoschutz zur Verfügung stellen, um das Kostenrisiko bei Schäden aufgrund leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit einzudämmen.

Robert Torunsky